

***20. Sitzung der Vertreterversammlung
(15. Amtsperiode)
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
am 11. April 2019***

***Beschlussprotokoll
öffentlich***

Tagesordnung (vorgeschlagen und genehmigt)

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 ggf. Abstimmung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin
(„*Teilnahme anderer Personen*“)
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Berichte an die Vertreterversammlung

- 2.1 Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- 2.2 Bericht des Vorstandes (es berichtet das Vorstandsmitglied, Herr Scherer)
- 2.3 Anfragen an den Vorstand nach § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung
- 2.4 Berichte aus den beratenden Fachausschüssen und anderen Ausschüssen

TOP 3 TSVG

- 3.1 Vergütungsregeln
(Referent: Herr Dr. Jäckel)
- 3.2 TSS
(Referent: Herr Pfeiffer)

TOP 4 Neue Wahlordnung der KV Berlin – 2. Lesung

(Referenten: Herr RA Diercks und Herr Dr. Messer, Vorsitzender des Ausschusses für Satzung und Geschäftsordnung)
siehe Anlage

TOP 5 Bericht aus der Widerspruchsstelle

(Referent: Herr Dr. Günter Schellinger, Vorsitzender der Widerspruchsstelle)

TOP 6 Einführung einer Widerspruchsgebühr für erfolglose Widersprüche

(Referent: Herr Scherer)

TOP 7 Erhöhung Verwaltungskostenumlage für Dialysesachkosten

(Referent: Herr Scherer)

TOP 8 Abrechnungsordnung

(Referent: Herr Dr. Jäckel)

TOP 9 HVM-Änderungen

- 9.1 HVM-Änderung ab 01.01.2019 - Förderbeträge
- 9.2 HVM-Änderung ab 01.04.2019 – Streichung § 18 Abs. 3
- 9.3 Aufhebung des Beschlusses der VV vom 22.01.2015 zur Erhebung einer Sicherstellungsumlage in Höhe von 30,000 EUR pro Betriebsstunde

(Referent: Herr Dr. Jäckel)

TOP 10 Genehmigung des Ergebnisprotokolls

Genehmigung des Ergebnisprotokolls aus der 18. Sitzung der VV vom 29.11.2018 –
öffentl. Teil (versandt am 06.03.2019 und nochmals korrigiert am 07.03.2019)

**TOP 11 Nachwahl eines pers. stellvertretenden Mitgliedes für den BFA Psychothera-
pie** (in Nachfolge von Herrn Dr. Peter Thomsen)

TOP 12 Baulicher Investitionsbedarf am KV-Verwaltungsgebäude

(Referent: Herr Fischer, HAL P/F/ZV)

20. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 11. April 2019

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	Dr. Wessel	Mit 23 anwesenden VV-Mitgliedern beschlussfähig	
1.2	Abstimmung gem. § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („Teilnahme anderer Personen“) Herr RA Diercks	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig
1.3	Genehmigung der Tagesordnung	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig

TOP 6	Änderung der Gebührenordnung in Bezug auf die Widerspruchsgebühr
von:	Vorstand

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

- dass die Gebührenordnung für besonders aufwändige Verwaltungsverfahren gem. § 5 Nr. 7a der Satzung der KV Berlin nunmehr wie folgt lautet bzw. abgeändert wird:

„ Nr. 7 Bearbeitungsgebühr für ein erfolglos durchgeführtes
Widerspruchsverfahren
Festsetzung erfolgt im Widerspruchsbescheid

je Widerspruch 100,00€ „

- dass diese Änderung auf Widersprüche anzuwenden ist, die ab dem 01.07.2019 erlassenen Verwaltungsakten erhoben werden.

Begründung:

Die bisherige Regelung, wonach eine Bearbeitungsgebühr für trotz wiederholter Erinnerung nicht begründete oder offensichtlich unsinnige Widersprüche in Höhe von 100,00€ erhoben werden kann, hat im Ergebnis nicht den gewünschten Erfolg gebracht, insbesondere werden nach erfolglos durchgeführten Musterverfahren, die ruhend gestellten Widersprüche nicht zurückgenommen (Bsp. Quote von 20%).

Die vorgeschlagene Änderung der Gebührenordnung soll die Widerspruchsführer an den Kosten für die vollständige Durchführung von erfolglosen Widerspruchsverfahren beteiligen.

Eine Erhebung der Widerspruchsgebühr, welche erst im Widerspruchsbescheid festgesetzt werden soll, entfällt, sofern dem Widerspruch teilweise oder vollumfänglich abgeholfen oder stattgegeben werden kann sowie der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen wird. Eine sog. Vorabgebühr wird nicht erhoben.

angenommen

abgelehnt

mehrheitliche Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

1 Nein-Stimme

vertagt

1 Enthaltung

20. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 11. April 2019

TOP 7 Erhöhung Verwaltungskostenumlage für Dialysesachkosten

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
7	Erhöhung der Verwaltungskostenumlage für Dialysesachkosten			
	Antrag, diesen TOP zu vertagen	Hr. Cornely	angenommen	15 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

20. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 11. April 2019

TOP 8 Abrechnungsordnung

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
8	Abrechnungsordnungsordnung			
	Aufgrund eines notwendigen Neustarts der Technik wird der Antrag gestellt, den TOP 8 nach hinten zu verschieben und wie folgt die nächsten Punkte zu behandeln: TOP 10, TOP 11, TOP 8, TOP 9, TOP 12	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig (bei 3 Enthaltungen)

20. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 11. April 2019

TOP 10 Genehmigung des Ergebnisprotokolls

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
10	Genehmigung des Ergebnisprotokolls			
	Genehmigung des Ergebnisprotokolls aus der 18. Sitzung der VV vom 29.11.2018 – öff. Teil	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig (bei 2 Enthaltungen)

20. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 11. April 2019

TOP 11 Nachwahl eines persönlichen stellvertretenden Mitgliedes für den BFA Psychotherapie (in Nachfolge von Herrn Dr. Peter Thomsen)

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
11	Nachwahl eines persönlichen stellvertretenden Mitgliedes für den BFA Psychotherapie			
	Nachwahl eines pers. stellv. Mitgliedes für den BFA Psychotherapie (in Nachfolge von Herrn Dr. Peter Thomsen)			
	<u>Vorschlag:</u> Frau Brita Koßmann	Dr. Messer, Liste 4	gewählt	Nach geheimer Wahl mit: 25 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme Keine Enthaltungen

**20. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 11. April 2019**



TOP 8	Änderung der Abrechnungsordnung zum 01.04.2019
Antrag	
von:	Verwaltung KV Berlin Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Die Abrechnungsordnung der KV Berlin wird rückwirkend entsprechend dem vorgelegten Entwurf und der Präsentation zum 01.04.2019 geändert.

Begründung:

Die bisher bestehende Abrechnungsordnung datiert vom 01.10.2015 enthält u.a. Regelungen, die an anderer Stelle (z.B. BMV-Ä) schon geregelt sind.

Mit der neuen Abrechnungsordnung soll eine bessere Lesbarkeit erreicht werden und sie enthält Klarstellungen zu den Punkten „verspätete Abgabe“ und „Abschlagszahlungen“.

Desweiteren wurden Anpassungen zu den Regelungen der Online-Abrechnung aufgenommen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der zukünftigen Online-Einreichung der Sammelerklärung.

angenommen

abgelehnt

mehrheitlich Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

1 *Nein-Stimme*

vertagt

1 *Enthaltung*

**20. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 11. April 2019**

TOP 9.1	HVM-Änderungen ab 01.01.2019
Antrag	Änderung des HVM
von:	Dr. Detlef Bothe, Vorsitzender HVA Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2019) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11. April 2019 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Förderung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung werden zusätzlich Vergütungsvolumen gemäß § 3 Abs. 5 des Honorarvertrages verwendet.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden gestrichen.

3. In § 4 Satz 1 wird Nr. 1 bis 6 gestrichen.

4. In § 5 wird folgende Nr. 9 neu hinzugefügt:

„9. ein ab dem Quartal 2019-1 entsprechend dem Vergütungsvolumen des hausärztlichen Grundbetrages fortentwickeltes Honorarvolumen in Höhe von 637.800 Euro je Quartal für die Finanzierung besonders förderungswürdiger Leistungen des hausärztlichen Versorgungsbereichs, davon

- pro Quartal 79.725 € für Besuche,
- pro Quartal maximal 114.375 € für den Kindernotdienst,
- pro Quartal 150.000 € für Leistungen der Kinderärzte in der pädiatrischen Versorgung nach dem EBM-Abschnitt 4.5 und in der schwerpunktorientierten Kinder- und Jugendmedizin nach dem EBM-Abschnitt 4.4 und
- der verbleibende Restbetrag zur Finanzierung der geriatrischen Versorgung und der Sozialpädiatrie für Kinder- und Jugendärzte,“

5. In § 5 wird folgende Nr. 10 neu hinzugefügt:

<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<i>einstimmig</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
<input type="checkbox"/> <i>zurückgezogen</i>	<input type="checkbox"/> <i>Nichtbefassung</i>		<i>Nein-Stimmen</i>
<input type="checkbox"/> <i>vertagt</i>			<i>Enthaltungen</i>

„10. ein entsprechend dem Vergütungsvolumen des hausärztlichen Grundbetrages fortentwickeltes Honorarvolumen zur weiteren Förderung besonderer Leistungen des hausärztlichen Versorgungsbereichs gemäß § 3 Abs. 4 Honorarvertrag.“

6. In § 5 Nr.8 wird im letzten Satz „.“ durch ein „.“ ersetzt.

7. In § 6 wird folgende Nr. 12 neu hinzugefügt:

„12. ein ab dem Quartal 2019-1 entsprechend dem Vergütungsvolumen des hausärztlichen Grundbetrages fortentwickeltes Honorarvolumen in Höhe von 862.200 Euro je Quartal für die Finanzierung besonders förderungswürdiger Leistungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs, davon

- pro Quartal 107.775 € für Besuche,
- pro Quartal 10.000 € für Anästhesien im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Eingriffen bei Patienten mit Behinderung (GOP 05330 und 05331 i. V. m. EBM-Abschnitt 5.1 Nr. 8, 2. Spiegelstrich) sowie für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (GOP 05330 und 05331 i. V. m. EBM-Abschnitt 5.1 Nr. 8, 1. Spiegelstrich) und
- der verbleibende Restbetrag zur Förderung der fachärztlichen Grundvergütung „PFG“,“

8. In § 6 wird folgende Nr. 13 neu hinzugefügt:

„13. ein entsprechend dem Vergütungsvolumen des fachärztlichen Grundbetrages fortentwickeltes Honorarvolumen zur weiteren Förderung besonderer Leistungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs gemäß § 3 Abs. 4 Honorarvertrag.“

9. In § 6 Nr.11 wird im letzten Satz „.“ durch ein „.“ ersetzt.

10. In § 19 Abs. 5, 3. Satz, wird „§ 3 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 5 Nr. 9“ ersetzt.

11. In § 19b, 3. Satz, wird „§ 3 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 6 Abs. 1 Nr. 12“ ersetzt.

12. § 19c wird neu hinzugefügt:

„§ 19c Vergütung der Förderleistungen

Die Leistungen gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Nrn. 9 und 10, § 6 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 HVM werden entsprechend der Leistungsanforderung mit einem Zuschlag je angeforderten Punkt gefördert.“

Begründung:

Mit dem Honorarvertrag 2017 wurden die 6 Mio. € Förderbeträge (1,5 Mio. € pro Quartal) in die MGV basiswirksam eingedeckelt. Die „alten“ förderungswürdigen Leistungen werden nun nicht mehr im Honorarvertrag definiert. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des § 5 und § 6 notwendig, um die Mittel weiterhin zu definieren. Zusätzlich wurde eine

Änderung aufgenommen, um etwaige neue Förderleistungen die im Honorarvertrag festgehalten werden aufzunehmen.

**20. Sitzung der Vertreterversammlung
der KV Berlin (15. Amtsperiode)
am 11. April 2019**

TOP 9.2	HVM-Änderungen ab 01.04.2019
Antrag	Änderung des HVM
von:	Dr. Detlef Bothe, Vorsitzender HVA Referent Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2019) wird mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11. April 2019 wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3

„Kinderärzte der AG 04 bis 07, die an der Kooperationsvereinbarung zur Besetzung des ambulanten kinder- und jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes mit den jeweiligen Krankenhäusern teilnehmen, für deren Bereitstellung von nicht-ärztlichen medizinischem Fachpersonal und Behandlungsräumen eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € zu entrichten ist, erhalten zusätzlich zur Abrechnung nach Absatz 2 einen Punktwertzuschlag, der sich in Summe auf 30 € je Stunde (Präsenzzeit) aus dem Förderbetrag gemäß § 3 Abs. 4 des Honorarvertrages beläuft.“

wird gestrichen.

Begründung:

Angleichung der Vergütungsregelungen für Ärzte in der Kinderärztlichen Notdienstpraxis im Westend an die Vergütungsregelungen der KV-Notdienstpraxen. Für die Tätigkeit in den KV-Notdienstpraxen erhalten die Ärzte als Honorar eine Grundpauschale von 60 € und einen Zuschlag pro Fall in Höhe von 20 €. Das Gesamthonorar je Stunden ist auf 120 € begrenzt. An Feiertagen erfolgt eine Begrenzung auf 140 € je Stunde.

Gegenwärtig erhalten Ärzte die am kinderärztlichen Notdienst im Westend teilnehmen das Honorar nach Abrechnung der behandelten Notfälle. Zusätzlich erhalten die Ärzte einen Zuschlag von 30 €, um die Kostenpauschale von 30 € für die Bereitstellung von nicht-ärztlichen medizinischem Fachpersonal und Behandlungsräumen zu entrichten.

<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<i>einstimmig</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
<input type="checkbox"/> <i>zurückgezogen</i>	<input type="checkbox"/> <i>Nichtbefassung</i>		<i>Nein-Stimmen</i>
<input type="checkbox"/> <i>vertagt</i>			<i>Enthaltungen</i>

TOP 9.3	Aufhebung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 22.01.2015 zur Erhebung einer Sicherstellungsumlage in Höhe von 30,00 EUR pro Betriebsstunde
von:	Vorstand Referent Herr Pfeiffer, Hauptabteilungsleiter Sicherstellung

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Mit Wirkung zum 01.04.2019 wird der Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.01.2015 aufgehoben, soweit dort beschlossen worden ist,

1.
von Ärztinnen und Ärzten eine Sicherstellungsumlage in Höhe von 30,00 EUR pro Betriebsstunde zu erheben, wenn deren Bereitschaftsdienst in einer Erste-Hilfe-Stelle eines Krankenhauses erfolgt, das für die Bereitstellung von nichtärztlichen medizinischen Fachpersonal und Behandlungsräumen eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR pro Betriebsstunde von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin fordert,
2.
diese Sicherstellungsumlage dem Sicherstellungsfond zuzuführen und
3.
im Hinblick auf die zuvor genannte Sicherstellungsumlage die Kostenpauschale für die Behandlung von Privatpatienten in Höhe von 13,00 EUR pro Fall entfällt.

Begründung:

Im Zug der Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes hat die Kassenärztliche Vereinigung Berlin mit den KV-Notdienstpraxen ein neues Betriebskonzept eingeführt, mit dem die Vergütungsregelungen von Ärztinnen und Ärzten in KV-Notdienstpraxen umgestellt wurde. Die Kooperationsverträge werden an das neue Betriebskonzept angepasst. Aus diesem Grund wurde der ebenfalls am 22.01.2015 eingeführte § 18 Abs. 3 des HVM in dem vorangegangenen TOP 9.2 aufgehoben. In diesem Zusammenhang ist nunmehr auch die im Jahr 2015 eingeführte Sicherstellungsumlage nicht mehr erforderlich und mit Wirkung zum 01.04.2019 aufzuheben.

angenommen

abgelehnt

einstimmig Ja-Stimmen

zurückgezogen

Nichtbefassung

Nein-Stimmen

vertagt

Enthaltungen